

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300095/5 - G1

Linz, am 16. September 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz);
 Entwurf - Stellungnahme

Landesregierung
55-664985

Datum:	19. SEP. 1985
Verteilt:	19. 9. 85 Kreuz

St. Hayek

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gle... -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300095/5 - G1

Linz, am 16. September 1985

Bundesgesetz, mit dem das Ge-
werbliche Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird (10. No-
velle zum Gewerblichen Sozial-
versicherungsgesetz);
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu Zl. 20.54B/3-1b/1985 vom 9. Juli 1985

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 9. Juli 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 1 lit. d (§ 4 Abs. 4):

Zufolge des neu anzufügenden Abs. 4 sind nun auch jene
Personen von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausge-
nommen, die gemäß § 233 Abs. 3 bzw. 4 GSVG von der
Pflichtversicherung in der Krankenversicherung befreit
sind, oder eine Pension nach diesen Personen beziehen.
Diese Änderung könnte aber die aus Landessicht uner-
wünschte Folge haben, daß in Zukunft die Pensionsempfan-
ger, die auf Grund ihres geringen Einkommens nicht mehr

- 2 -

in der Lage sind, die monatlichen Beiträge für die Selbstversicherung nach dem ASVG aufzubringen, hinsichtlich der Krankenhilfe der Sozialhilfe zur Last fallen.

Hinsichtlich jener Änderungsvorschläge, die die Übernahme der gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in das GSVG zum Ziel haben, darf auf die entsprechenden Anmerkungen in der Stellungnahme des h. Amtes vom 2. September 1985, Verf(Präs)-300007/16-Hoch, zum Entwurf einer 41. Novelle zum ASVG verwiesen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidiuum des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
